# Preisanordnung Nr. 4091/1 — Fördermittel —

### vom 18. April 1979

In Ergänzung der Preisanordnung Nr. 4091 vom 1. April 1966 — Fördermittel — (Sonderdruck Nr. P 4091 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

#### § 1

Der § 2 Abs. 1 der Preisanordnung Nr. 4091 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Industrieabgabepreise sind in Preislisten¹ als Anlage zu dieser Preisanordnung aufgeführt. Die Preislisten sind gegliedert in:

Preisliste 0 Allgemeine Bestimmungen

Preisliste 1 Mechanische Förderer

Preisliste 2 Pneumatische Förderer

Preisliste 3 Hydraulische Förderer und Schwemmrinnen

Preisliste 4 Stetiglader."

#### § 2

- (1) Der §9 Abs. 2 wird um den Buchst, j ergänzt:
- "j) alle in Ergänzung und auf der Grundlage der Preisanordnung Nr. 4091 bis zum 31.12.1978 erteilten Preiskarteiblätter und vom Leiter des Preiskoordinierungsorgans² herausgegebenen Preisvorschriften."
- (2) Der §9 wird um folgenden Abs. 3 ergänzt:
- "(3) Für Erzeugnisse, die in den Geltungsbereich Preisanordnung gehören, im Preiskatalog jedoch nicht aufgeführt sind, sind Preisanträge auf der Grundlage geltenden Preisvorschriften<sup>3</sup> beim zuständigen dinierungsorgan einzureichen. Das gilt nicht für Ersatzteile, für die die Industrieabgabepreise gemäß § 7 Abs. 2 von den Herstellern selbständig zu ermitteln sind. Preisantrag ist auch zu stellen für Erzeugnisse, die vom Hersteller bzw. Produktionsmittelhandel an den Einzelhandel für die Versorgung der Bevölkerung geliefert werden und für die noch kein bestätigter Einzelhandelsverkaufspreis vorliegt."

§3

Diese Preisanordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1979 in Kraft.

Berlin, den 18. April 1979 -

# Der Minister für Schwermaschinen- und Anlagenbau

Zimmermann

#### Anordnung über die Aufhebung einer Red

# über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Arbeits- und Brandschutzes

# vom 3. April 1979

§ 1

Die Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 318 vom

7. August 1968 — Gefrieren, Kühl- und Gefrierlagerung von Nahrungsgütem — (Sonderdruck Nr. 596 des Gesetzblattes) wird aufgehoben.<sup>1</sup>

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1979 in Kraft.

Berlin, den 3. April 1979

## Der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

I. V.: Lindner Staatssekretär

1 Dafür gilt der Standard TGL .30 131/01 - 02 - Gefrieren, Kühl- und Gefrierlagerung von Nahrungsgütem — (Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 865).

### Anordnung

# über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Arbeits- und Brandschutzes

#### vom 4. April 1979

#### § 1

Die Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 615/1 vom 15. April 1967 — Schweißen, Schneiden und ähnliche Verfahren - (GBl. II Nr. 35 S. 213; Ber. Nr. 122 S. 875) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Berlin, den 4. April 1979

# Der Minister für Schwermaschinen- und Anlagenbau

Zimmermann

1 Dafür gilt ab I. Januar 1980 der Standard TGL 30 270 — Gesundheitsheitsund Arbeitsschutz, Brandschutz; schweißen, Schneiden und ahnliche thermische Verfahren - (Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 875).

# Anordnung zur Aufhebung finanzrechtlicher Bestimmungen

## vom 25. April 1979

#### § 1

Die nachfolgenden Rechtsvorschriften werden aufgehoben:

1. Anordnung Nr. 207 vom 21. September 1951 über die steuerliche Behandlung von Spareinlagen (Deutsche Finanzwirtschaft Nr. 20 S. 383),

<sup>1</sup> Die Preislisten werden in Form des Preiskatalogs für Förderer vom 1. Januar 1979 den Lieferern und dem sonstigen berechtigten Empfängerkreis vom VEB Schwermaschinenbaukombinat TAKRAF, 701 Leipzig, Barfußgäßchen 12, direkt zugestellt.

<sup>2</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 28. Februar 1975 über die Nomenklatur der Preiskoordinierungsorgane (Sonderdruck Nr. 790 des Gesetzblattes).
3 z. Z. gilt die Anordnung Nr. Pr. 252 vom 30. November 1977 über das Preisantragsverfahren (GBL 1 1978 Nr. 2 S. 44).